



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 56
Wiener Schulen
Mollardgasse 87/HP
1060 Wien
Tel.: +43 1 59916 95051
Fax: +43 1 59916 99 95051
post@ma56.wien.gv.at
www.wien.gv.at/verwaltung/schulen

Informationen zum Kostenbeitrag für Tagesbetreuung für das Schuljahr 2014/2015

Wien, im April 2014

Sehr geehrte Eltern!

Die Magistratsabteilung 56, Wiener Schulen, möchte Ihnen die geltenden Richtlinien für die Einhebung des Betreuungsbeitrages, an Schulen mit Tagesbetreuung, übermitteln.

Die anfallenden Kosten für die Tagesbetreuung belaufen sich im Schuljahr 2014/2015 auf **EUR 5,60** pro Tag. Dieser Betrag ist ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage (Familien-Netto-Einkommen unter Berücksichtigung von Abschlägen) von über EUR 2.758,42 zu zahlen. Für in Wien wohnhafte Familien kann dieser Betrag sozial gestaffelt werden. Die Tagesbetreuung kann **nur gemeinsam** mit dem angebotenen Mittagessen in Anspruch genommen werden. Es fallen daher zusätzlich Kosten für das Mittagessen an. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch die Schulleitung.

Für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage notwendig. Diese Feststellung wird an den Servicestellen der Magistratsabteilung 10, Wiener Kindergärten, durchgeführt. Die notwendigen Antragsformulare liegen in den Schulen auf.

Alle Adressen der Servicestellen erfahren Sie unter www.kindergaerten.wien.at oder am Infotelefon unter +43 1 277 55 55.

Öffnungszeiten der Servicestellen:

Montag, Dienstag, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 15:30 bis 17:30 Uhr

Bitte nehmen Sie zu den Servicestellen den vollständig ausgefüllten Antrag und Ihre Einkommensunterlagen im Original und als Kopie mit!

Folgende Einkommensunterlagen werden je nach Beschäftigungsverhältnis von Ihnen benötigt:

Unselbstständig Erwerbstätige:

- letztgültige Lohn- und Gehaltsbestätigung (inkl. Überstundenbezahlung)
- bei Einkommen in unregelmäßiger Höhe werden Lohn- und Gehaltsbestätigungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten benötigt

Selbstständig Erwerbstätige:

- letztgültiger Einkommenssteuerbescheid

Zum Familien-Netto-Einkommen zählt:

Einkommen Obsorgeberechtigte (Mutter)	Wochengeld
Einkommen Obsorgeberechtigter (Vater)	Wiener Familienzuschuss
Familienbeihilfe	Krankengeld
Kinderbetreuungsgeld	Witwen- / Witwer- und Waisenpension
Alimente / Unterhaltsvorschuss	AMS-Beihilfe
Unterhalt nach Scheidung	Zivildienstentgelt + Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
Arbeitslosengeld	Studienbeihilfe, Stipendium
Mindestsicherung	Unterstützungsbeiträge zum Beispiel von Eltern oder Verwandten
Notstandshilfe	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Pension / Pensionsvorschuss	Einkünfte aus Kapitalvermögen

In der Lohn- und Gehaltsbestätigung können folgende Zahlungen nicht in Abzug gebracht werden:

- angegebene Vorschussrückzahlungen
- angegebene Exekutionsraten
- verrechnete Essensbezüge
- angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge und/oder Lebensversicherungen

Bei der Bemessung des Betreuungsbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz

Abzug für Geschwisterkind/er im Haushalt:

Unabhängig von einem vollen oder ermäßigten Betreuungsbeitrag, wird für jedes weitere im Haushalt der/des Obsorgeberechtigten lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vom Familien-Netto-Einkommen ein Betrag von EUR 391,69 abgezogen.

Berücksichtigung von Alimentationszahlungen:

Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der/des Obsorgeberechtigten lebt, werden die im Rahmen der Unterhaltspflicht geleisteten laufenden Unterhaltszahlungen bzw. Kostenersatzbeiträge der Familie (maximal EUR 391,69) abgezogen.

Wir bitten Sie, die Feststellung der Bemessungsgrundlage bis **spätestens Ende Mai** durchführen zu lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestellen der Magistratsabteilung 10 sind bemüht, Ihr Anliegen nach Möglichkeit sofort zu bearbeiten. Die Bearbeitung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die Unterlagen werden Ihnen per Post zugesendet.

**Anhand der festgestellten Bemessungsgrundlage ergibt sich der zu bezahlende
Betreuungsbeitrag:**

<u>Bemessungsgrundlage:</u>	<u>Essenskosten:</u>	<u>Betreuungsbeitrag:</u>
bis EUR 1.016,09	Null	kein Beitrag
bis EUR 1.270,66	Voll	kein Beitrag
bis EUR 1.728,01	Voll	¼ Beitrag = EUR 1,40 / Tag
bis EUR 2.186,46	Voll	½ Beitrag = EUR 2,80 / Tag
bis EUR 2.758,42	Voll	¾ Beitrag = EUR 4,20 / Tag
ab EUR 2.758,43	Voll	Vollzahler = EUR 5,60 / Tag

Ermäßigungen gelten erst ab der Vorlage in den Schulen und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Jede Änderung des Einkommens ist der Servicestelle der Magistratsabteilung 10 sowie der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Bei zulässigem Fernbleiben vom Betreuungsteil (§ 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz) an mehr als 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen, wird der Betreuungsbeitrag für diese Abwesenheitstage auf Ansuchen der/des Obsorgeberechtigten gutgeschrieben.

Die vorgegebenen Einzahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die Unterlassung der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden und kann den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung nach sich ziehen (§ 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz).

Für Auskünfte steht Ihnen der/die SchulleiterIn bzw. der/die FreizeitleiterIn und bei grundsätzlichen Fragen auch die Magistratsabteilung 56 (Frau Brunner Tel.: +43 1 59916 95051) gerne zur Verfügung.

Wir sind bemüht auftretende Fragen auf raschem Wege zu lösen und wünschen Ihnen für das kommende Schuljahr alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:

OARin Ciza
Tel.: +43 1 59916 95071

Mag. Oppenauer